



## Analyse der Jugendhilfe - Notwendigkeit von Handlungsleitsätzen

### I. Eine kompakte Analyse

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII). Basis dieses gesetzlichen **Jugendhilfeauftrags** ist es, zum Wohl unserer Kinder und Jugendlichen (**Kindeswohl**) Verantwortung wahrzunehmen, unmittelbar als erziehungsverantwortliche/r PädagogIn, mittelbar in Leitungsfunktion bzw. als Anbieter/ Einrichtungsträger oder als Behörde (Jugendamt, Landesjugendamt, Fachministerium).

#### Was aber beinhaltet der im juristischen Sinn „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“?

Als vor einiger Zeit einem leitenden Landesjugendamt- Mitarbeiter diese Frage gestellt wurde, antwortete er in Schriftform: „das muss ich nicht entscheiden, dafür sind Richter da.“ Diese Antwort sei - ohne weitergehende Bewertung - der nachfolgenden Analyse der Jugendhilfe vorweggestellt, verdeutlicht sie doch die dort getroffenen Feststellungen. Diese ließen sich ohne weiteres wissenschaftlich belegen. Sie sind freilich evident, entsprechen Erkenntnissen des Projektleiters in 14jähriger leitender Tätigkeit eines Landesjugendamts und im nachfolgenden Projekt Pädagogik und Recht, das seine Motivation aus der Tätigkeit im Landesjugendamt ableitet.

**Die Analyse der Jugendhilfe steht im Fokus der Handlungssicherheit**, eine wichtige Voraussetzung des Kindes-schutzes. Die Feststellungen orientieren sich - bezogen auf die gesamte Jugendhilfe - sicherlich an einem kleinen Aus-schnitt, aufgrund ihres jeweils elementar- strukturellen Inhalts ist ihnen freilich eine umfassende Bedeutung für die Ju-gendhilfe beizumessen, sind trotz der begrenzten Eindrücke Rückschlüsse auf die gesamte Jugendhilfe zu ziehen. **Die nachfolgende Analyse spiegelt also eine teilweise (oder gar überwiegend?) ausgeübte Jugendhilfepraxis wider.**

#### Zusammenfassung:

1. **In der Jugendhilfe fehlen objektivierbare Auslegungskriterien zum Kindeswohlbegriff, die Verantwortlichen in ihrer Arbeit zur Verfügung stünden.** Vor allem unmittelbar verantwortliche PädagogInnen sehen sich daher in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags im s.g. „Gewaltverbot der Erziehung“ (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) mit dem im Rechtssinn „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ allein gelassen. Sie stellen - wie in zahlreichen Seminaren festgestellt - unter anderem folgende, **bisher unbeantwortete Fragen**:

- wann handle ich fachlich legitim, wann rechtmäßig? Wo endet Pädagogik, beginnen Machtmissbrauch oder - mit anderen Worten - unzulässige Gewalt, pädagogische Kunstfehler, Kindesrechtsverletzung?
- was bedeuten „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“?
- was bedeutet der Begriff „Gewalt“ im Gewaltverbot?
- wo liegen fachliche Erziehungsgrenzen?
- welche Reaktionen sind bei verbal oder körperlich aggressiven Kindern/ Jugendlichen verantwortbar?
- wann aktive Grenzsetzungen, etwa die Wegnahme eines Handys? Bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts?
- sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar?
- dürfen Kinder und Jugendlichen überhaupt noch angefasst werden?

Für Jugendämter steht zusätzlich in deren „staatlichem Wächteramt“ folgende Frage im Mittelpunkt: wann verhalten sich Eltern „kindeswohlwidrig“ bzw. „kindeswohlgefährdend“? Beides wäre als elterlicher Machtmissbrauch einzustufen. Die Fragen bleiben freilich unbeantwortet, was zu Handlungsunsicherheit führt, mit der Folge, dass z.B. Jugendämter vor bestimmten Maßnahmen wie der „Herausnahme aus der Familie“ zurückschrecken oder solche - in Absicherungsdenken verankert - übermäßig in Anspruch nehmen (Ziffer 9). Jedenfalls bleiben für PädagogInnen und zuständige BehördenmitarbeiterInnen Fragen im Kontext des „Kindeswohls“ unbeantwortet, in Folge dessen auch zum „Gewalt“begriff des Gewaltverbots. Das führt dazu, dass z.B. Landesjugendämter ihrer gesetzlichen

Beratungsverpflichtung gegenüber Einrichtungen nicht immer ausreichend gerecht werden können bzw. die Wahrnehmung der Einrichtungsaufsicht (§§ 45ff SGB VIII) im Fokus des Rechtsstaatsprinzips angreifbar erscheint, sofern ausschließlich subjektiv im Rahmen eigener pädagogischer Haltung entschieden wird. Das dann bestimmende Prinzip „die/ der bessere PädagogIn sein zu wollen“ entspräche jedenfalls nicht der Rechtsordnung. Und: Verbände, die einen „Diskurs fachlicher Legitimität“ starten sollten, schweigen bisher ebenfalls. Am Ende solchen Fachdiskurses stünden Handlungsleitlinien (Ziffer II), ein wesentlicher Faktor für Handlungssicherheit.

2. **Es fehlt ein gemeinsames Kindeswohlverständnis in der Jugendhilfe Verantwortlicher**, auf dessen Grundlage PädagogInnen, deren Anbieter/ Einrichtungsträger und Behörden im Interesse der Kinder und Jugendlichen zusammenarbeiten könnten.
3. **Es besteht die Gefahr, dass in der Jugendhilfe Entscheidungen ausschließlich in persönlicher pädagogischer Haltung getroffen werden**, sodass von Beliebigkeitsgefahr in der Sicherstellung des Kindeswohls auszugehen ist.
4. **Behördliche Entscheidungen fallen bei vergleichbaren Sachverhalten unterschiedlich aus, sind im Sinne des „Kindeswohls“ nicht nachvollziehbar**: es herrscht „Kindeswohl- Polyphonie“. Sowohl innerhalb von Behörden als auch im Vergleich von Jugend- und Landesjugendämtern untereinander werden gleiche Sachverhalte unterschiedlich bewertet. So bestehen z.B. innerhalb der Landesjugendämter unterschiedliche Positionen zu Erziehung in „geschlossenen Gruppen“.
5. **Entscheidungen sind im Sinne des „Kindeswohls“ nicht nachvollziehbar und daher unzureichend begründet.**
6. **Anbieter/ Einrichtungsträger stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Behörde**: gegenüber Jugendämtern in der Belegung, gegenüber Landjugendämtern mit der Betriebsurlaubnis. Bestehende Probleme werden somit teilweise nicht evident. Anbieter/ Einrichtungen sind insoweit zurückhaltend (Tabuthema Handlungssicherheit/ Ziffer II.).
7. **Es fehlt eine funktionierende externe Fachaufsichtsbehörde gegenüber Jugend- und Landesjugendämtern.**
8. **Bei kommunal verfassten Landesjugendämtern (NRW) besteht die Gefahr, dass im Kontext der "kommunaler Familie" offene und kritische Diskussionen nicht stattfinden**, das heißt, Probleme in der Beratung von Jugendämtern durch Landesjugendämter nicht ausreichend reflektiert werden.
9. **Unterschiedliche Auslegung des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ durch Jugend- und Landesjugendämter**

Die Rheinische Post vom 3.3.2020 meldet: „Das Jugendamt in Oberhausen nahm bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus der Familie als in Gelsenkirchen und sogar fünfmal häufiger als in Duisburg (Sozialwissenschaftler Christian Schraper, Universität Koblenz/ Landau)“. Unter anderem dies zeigt, dass der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ von Jugendämtern unterschiedlich ausgelegt wird, ebenso wie der zugrundeliegende Begriff „Kindeswohl“ (Ziffer 1). Auch wird zum Teil nicht zwischen „kindeswohlwidrigem“ und „kindeswohlgefährdendem“ Verhalten unterschieden<sup>1</sup>. Es ist zwar davon auszugehen, dass alle Jugendämter sorgsam arbeiten. Die Frage ist nur, auf welcher generellen, für alle nachvollziehbaren Entscheidungsbasis treffen sie ihre Entscheidungen: **anhand welcher für alle nachvollziehbaren Kriterien wird entschieden? Das ist ebenso eine Frage für Landesjugendämter und vor allem für die Basis der unmittelbar Erziehungsverantwortlichen.** Insoweit ist festzustellen, dass den in der Jugendhilfe zu treffenden Entscheidungen keine generellen Handlungsleitsätze zugrunde liegen, die den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ erläutern und konkretisieren und ausschließlich subjektiven Auslegungen entgegenwirken (Ziffer II.).

10. **Die Trägerverantwortung wird zum Teil unter ausschließlich finanziellen Aspekten wahrgenommen** Tatsächlich bedeutet sie auch, Anstöße und Vorgaben im Zusammenhang mit Grundsatzfragen fachlicher Qualität zu verantworten, etwa für eine bestimmte pädagogische Grundhaltung einzustehen und diese in Form von Handlungsgrundsätzen des Anbieters/ der Einrichtung orientierungshalber zu beschreiben<sup>2</sup>: für die eigenen MitarbeiterInnen und als transparente

<sup>1</sup> „Kindeswohlwidrig“ ist Verhalten, das die Entwicklung eines Kindes/ Jugendlichen behindert oder stört, „Kindeswohlgefährdung“ liegt erst vor bei Leib-/ Lebensgefahr bzw. im Falle der Prognose einer andauernden Behinderung/ Störung der Entwicklung.

<sup>2</sup> Wie dies das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 vorsieht (§ 8b II Nr.1 SGB VIII): „fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“).

Selbstverpflichtung gegenüber den Kindern/ Jugendlichen, deren Eltern/ Sorgeberechtigten und gegenüber Jugend- bzw. Landesjugendamt. Das fiele ihnen freilich leichter auf der Grundlage genereller Jugendhilfe- Handlungsleitsätze, wie diese nachfolgend vorgeschlagen werden.

## II. Das Erfordernis genereller Jugendhilfe- Handlungsleitsätze

Die Jugendhilfe braucht zur Stärkung der Handlungssicherheit handelnder Personen und Institutionen generelle Handlungsleitsätze. Die geschilderten strukturellen **Defizite der Jugendhilfe** sind mit negativen Auswirkungen auf die Handlungssicherheit verbunden. Sie **werden** im Übrigen nur **unzureichend wahrgenommen und reflektiert, weil das Thema „Handlungssicherheit“ tabuisiert wird:**

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Teilweise werden betriebsinterne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet, verbunden mit Rechtfertigungsdruck gegenüber Aufsichtsbehörden.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen. Die im Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung bei pädagogischen Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden in der Regel einfache Sachverhalte wie Essensqualität und „Teilnahme an Freizeitaktivitäten“. Im Übrigen: neutrale Beschwerdeinstanzen/ Ombudschaften können i.d.R. nicht zur Objektivierung beitragen, ersetzen sie doch fremde Subjektivität durch eigene, weil sie ebenfalls keine objektivierenden Kriterien der Kindeswohl- Auslegung kennen.

### **Das Ergebnis: in der Jugendhilfe Verantwortliche haben ein Qualitätsproblem in ihrer Handlungssicherheit.**

Es fehlen objektivierende und konkretisierende Grundlagen für die Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“, intern in Angeboten/ Einrichtungen, Behörden, Verbänden, aber auch in der Kooperation untereinander. Somit besteht die Gefahr, dass entsprechend eigener persönlicher pädagogischer Haltung mit dem Begriff „Kindeswohl“ unterschiedliche Inhalte und Bedeutungen verbunden werden. Ein gemeinsames Kindeswohlverständnis ist ausgeschlossen. Das bedeutet zugleich: PädagogInnen, Anbieter/ Einrichtungsträger und Behörden verhalten sich kindeswohlwidrig, wenn sie in ihren Entscheidungen die Entwicklung junger Menschen nicht nachvollziehbar fördern. Sie verletzen dann das SGB VIII- Kindesrecht auf „Förderung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII). Bei der Prognose andauernder Behinderung/ Störung läge sogar eine „Kindeswohlgefährdung“ vor.

Verbesserung können Jugendhilfe-Handlungsleitsätze bewirken, in denen der Begriff „Kindeswohl“ konkretisiert wird. Diese wären zugleich Grundlage für „fachliche Handlungsleitsätze“ der Anbieter/ Einrichtungsträger nach § 8b II Nr. 1 SGB VIII). In den Handlungsleitsätzen sollten vorrangig im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität“ orientierungshalber Grundsätze im Sinne der fachlichen Grenzen der Erziehung beschrieben werden, zugleich bestehende rechtliche Anforderungen verdeutlicht. Für die Bewertung elterlichen Verhaltens in der Erziehung im „staatlichen Wächteramt“ wären solche Handlungsleitsätze zugleich Basis für nachvollziehbare Entscheidungen der Jugendämter.

### **Zu dem Erfordernis von Jugendhilfe- Handlungsleitsätzen:**

- Detlef Diskowski (früher Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, nun aktiv z.B. im Forum zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg): „Sicherlich ist die zuweilen unzureichende Personalausstattung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein großes Problem. In jedem Fall aber ist das Fehlen von Maßstäben ein Problem. Sie und Ihre Initiative, die eine Brücke zwischen Pädagogik und Recht schlagen will, packt daher ein wichtiges, vielleicht sogar DAS WICHTIGSTE Thema an. Solange die Kinder- und Jugendhilfe nicht eigene Bewertungsmaßstäbe entwickelt, sondern sich hinter juristischen Bewertungen versteckt, verbleibt sie im Vorprofessionellen. Welcher Statiker würde sich juristischen Bewertungen unterwerfen, ob er eine Brücke richtig berechnet hat. Welcher Arzt ließe sich von einem Juristen die Entfernung eines Blinddarms vorschreiben. Diese Berufsgruppen haben ausschließlich die Anwendung der gültigen Regeln zu belegen; also die *Regeln der Kunst*, die Einhaltung von DIN etc. In der Pädagogik fabulieren viele davon, dass man „mit einem Bein im Gefängnis stehe“. Das

hat nichts mit Folgen der tatsächlichen Rechtsprechung, aber viel mit der professionellen Unsicherheit zu tun. (Richter sind nämlich in aller Regel klüger und urteilen nicht selbstherrlich über Sachverhalte, die sie nicht einschätzen können, sondern befragen Sachverständige.) Dieser allgemein gültige Sachverstand, die Verständigung über die *Regeln der Kunst und des Handwerks Pädagogik* ... da müssen wir dringend ran.“

- Martin Scheller (Sozialmanagementberatung): „Es geht auch um die Entwicklung eines begründeten Selbstverständnisses als Profession, fußend auf einem fundierten Fallverstehen und dem Verständnis von Entwicklung und Sozialisation. Es geht darum, die Randbereiche pädagogischen Handelns als Teil menschlicher Entwicklung zu erkennen, zu analysieren, zu begründen - und nicht zu früh zu sagen: *nein, das geht aber nicht*. Denn: Pädagogik bedeutet Risiko. Es geht darum, Risiken der zur Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen Freiheit zu erklären und als legitimen und tatsächlich unausweichlichen Teil pädagogischen Handelns zu begründen. Voraussetzung dieser Begründungen können nur Handlungsleitsätze sein, die *fachlich legitime* und *rechtlich zulässige* Aspekte pädagogischen Handelns beschreiben.“

## ANHANG (Entwurf 1.10. 2020)

### - Leitsätze professioneller Erziehung in schwierigen Situationen -

**Einführung** Die professionelle Erziehung der Jugendhilfe ist im pädagogischen Alltag immer wieder mit schwierigen Situationen verbunden, in denen die Gefahr von Machtmissbrauch besteht. Die PädagogInnen sehen sich mit der Herausforderung konfrontiert, die fachlichen und rechtlichen Grenzen der Erziehung zu beachten, insbesondere das seit dem Jahr 2000 geltende „Gewaltverbot der Erziehung“, Vorgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs in § 1631 II BGB. Was aber sind in diesem Sinne „entwürdigende Maßnahmen“, abgesehen davon, dass Schlagen eindeutig verboten ist.? Antwort können Handlungsleitsätze geben, die der Orientierung verantwortlicher PädagogInnen und Behörden (Jugendamt und Landesjugendamt) in der Abgrenzung Erziehung - Gewalt dienen und insoweit der Handlungssicherheit im Gewaltverbot. Der unklare Gewaltbegriff wird in den Leitsätzen erläutert und dadurch die Basis für ein einheitliches Kindeswohlverständnis gelegt, eine wichtige Voraussetzung des Kindesschutzes.

Die Leitsätze beschreiben in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags in Betracht kommende fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen, selbstverständlich vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Sie sind Hilfe in erforderlicher Reflexion. Dabei wird im Interesse des Kindesschutzes der Gewaltbegriff weit ausgelegt und mit Machtmissbrauch gleichgesetzt. Das beugt fachlicher Illegitimität und Rechtsverstößen vor: als Straftat, Kindeswohlgefährdung oder in sonstiger Weise. „Fachlich legitim“ bedeutet pädagogisch plausibel und daher nachvollziehbar begründbar.

Die Leitsätze haben die Bedeutung von Leitplanken, die den Rahmen fachlich legitimen und rechtlich zulässigen Handelns sichern. Sie sind die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in jeweils ausformulierten „fachlichen Handlungsleitlinien“, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht (§ 8b II Nr.1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII). Sofern solche die eigene pädagogische Grundhaltung erläuternden „fachlichen Handlungsleitlinien“ Eltern / Sorgeberechtigten im Zeitpunkt der Aufnahme in Schriftform vorgelegt werden, ist deren spätere Zustimmung in erzieherische Einzelmaßnahmen entbehrlich. Auch dies zeigt die Bedeutung der nachfolgenden allgemeinen Handlungsleitsätze, ohne die ein Träger seine eigenen „fachlichen Handlungsleitlinien“ nur schwer entwickeln kann. Im Übrigen: die umfassende Aufzählung fachlich legitimer, rechtlich zulässiger Handlungsoptionen ist in den Leitsätzen weder notwendig noch möglich, wohl das Eingehen auf grundlegende Ideen der Problemlösung und auf wichtige praxisbezogene Fragen, etwa in den im Anhang beigegeführten typischen Fallbeispielen.

**Handlungsleitsätze sind überwiegend auf grenzsetzende Pädagogik ausgerichtet, die in schwierigen Situationen unentbehrlich sein kann. Dies darf aber nicht dazu führen, den Erziehungsauftrag insoweit einseitig zu interpretieren. Beziehungsaufbau, Zuwendung und Vorbildfunktion sind in der Erziehung unabdingbar.**

**Gliederung:** **1.** → fachlich- rechtliche Leitsätze **3.** → fachliche Leitsätze **25.** → ausschließlich rechtlicher Leitsatz

**1.** Der gesellschaftliche Auftrag der professionellen Erziehung umschließt zwei Komponenten: einerseits und vorrangig die **Erziehung** eines jungen Menschen. Zusätzlich müssen, wenn nötig, Aufgaben der rechtlich relevanten „**Gefahrenabwehr**“ wahrgenommen werden, beinhaltend geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen. So kann z.B. ein Festhalten einerseits als Freiheitsbeschränkung fachlich begründbar und somit fachlich legitim sein (7ff), wenn es nachvollziehbar dem Ziel dient, ein pädagogisches Gespräch fortzuführen, das der junge Mensch einseitig beenden will, andererseits sich als „Gefahrenabwehr“ darstellen, wenn er bei akuter Fremdgefährdung am Boden fixiert wird (26).

**2.** Teil des Erziehungsauftrags ist der **Schutz des jungen Menschen, manifestiert in der „zivilrechtlichen Aufsichtspflicht“**. Er soll vor Schädigungen anderer oder durch andere bewahrt werden. Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Verantwortung, auf einen vorhersehbaren Schaden in zumutbarer Weise **fachlich legitim** (7 ff) zu reagieren. Bei Schäden, die der junge Mensch durch andere erleiden kann, wird das Ziel der Eigenverantwortlichkeit, bei vorhersehbaren Schäden anderer durch ihn das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt. Die Aufsichtspflicht wird mit fachlich legitimen Maßnahmen wahrgenommen, etwa mittels Ermahnung oder - falls erforderlich und zumutbar - mittels Begleitung und Unterstützung einer Fachkraft.

**3.** Erziehung ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Hinblick auf „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern“ (§ 1 SGB VIII), durch Zuwendung und Grenzsetzung. **Erziehung bedeutet**, junge Menschen in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen.

**4.** Gestärkte Handlungssicherheit und verbesserter Kinderschutz erfordern einen **weitgefassten, mit Machtmissbrauch gleichgesetzten Gewaltbegriff**. Gewalt / Machtmissbrauch liegt bei fachlicher Illegitimität (7 ff) vor, darüber hinaus bei rechtswidrigem Handeln als Straftat, Kindeswohlgefährdung (5) oder in sonstiger Weise.

**5.** **Wichtige Voraussetzung des „Kindeswohls“ ist, dass fachlich legitim (7 ff) gehandelt, das heißt Gewalt / Machtmissbrauch vermieden wird.** „**Kindeswohlgefährdung**“ liegt hingegen bei erheblicher Gesundheits- oder Lebensgefahr vor, darüber hinaus bei voraussichtlich andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht.

**6.** **Schwierige Situationen des Erziehungsalltags zu erkennen** und sich gegenüber Mitverantwortlichen zu öffnen, ist Wesensmerkmal pädagogischer Kompetenz. Daraus erwächst die Chance, die eigene Handlungssicherheit zu festigen, mithin den Schutz der anvertrauten jungen Menschen. Offenheit und Transparenz sind Voraussetzungen fachlicher Qualitätssicherung. Offene Diskussionskultur ist elementare Voraussetzung der Handlungssicherheit.

**7.** **In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein, das heißt dem Kindeswohl entsprechen. Entscheidungen sind in der Erziehung fachlich legitim, wenn sie geeignet sind, ein Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und / oder der „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 SGB VIII).**

**8.** „**Fachlich legitim**“ bedeutet „**fachlich begründbar**“: eine Entscheidung ist nachvollziehbar geeignet, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen. Um in der Abgrenzung Erziehung - Gewalt / Machtmissbrauch eine ausschließlich subjektive Einschätzung fachlicher Legitimität zu vermeiden, ist in der erforderlichen Reflexion (9) aus der Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft zu entscheiden. Ohne Bedeutung ist dabei pädagogische Wirksamkeit, vielmehr das nachvollziehbare Verfolgen eines pädagogischen Ziels als Prozess (27 / Prüfungschema, Frage 1).

**9. Reflexion im Rahmen fachlicher Legitimität:** Es ist wichtig, bei jeder Abgrenzung Erziehung - Gewalt / Machtmissbrauch drei aufeinander aufbauende Stufen zu unterscheiden: die persönliche pädagogische Haltung, die fachliche Legitimität und die rechtliche Zulässigkeit. Eine pädagogische Entscheidung kann ohne fachliche Legitimität nicht rechtmäßig sein. Ebenso wenig ist fachliche Legitimität ohne zugrundeliegende persönliche pädagogische Haltung denkbar. Die drei Stufen sind wesentlicher Bestandteil jeder Selbst- und Teamreflexion. Das Ergebnis der Reflexion lautet: *meine / unsere Entscheidung ist fachlich legitim und rechtlich zulässig. Ich / wir habe / n nicht ausschließlich die eigene pädagogische Haltung zugrunde gelegt, sondern anhand objektivierender Kriterien fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit entschieden.*

**10. In der Bewertung fachlicher Legitimität ist die konkrete Situation des Erziehungsalltags entscheidend,** auch die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm. Die Frage, welches Handeln fachlich legitim ist, ist demnach unter Berücksichtigung der pädagogischen Indikation des Einzelfalls zu beantworten. **Die Leitsätze haben aber eine generelle Bedeutung für in Betracht kommende fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen.**

**11.** Da für Erziehung einzutreten ist, die fachlich legitim ist, sind **demütigende Strafen** wie Essensentzug /-zwang und fachlich illegitime Repressionen als Machtmissbrauch / Gewalt einzustufen.

**12. Eine Entscheidung kann dann nicht fachlich legitim sein, wenn sie gegen Rechtsnormen verstößt,** etwa gegen das Nichtraucherschutzgesetz. Wird z.B. das Rauchen auf dem Gelände geduldet, ist dies fachlich illegitim. Zu jeder Erziehung gehört das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit, das heißt das Beachten der Gesetze.

**13.** Sofern eine schwer beherrschbare **Situation** mit dem Ziel der Beruhigung **verlassen** wird, damit ein / e KollegIn übernimmt, ist dies fachlich legitim. Es entspricht nicht dem Erziehungsauftrag Lösungen zu erzwingen.

**14. Gespräche** sind nur solange fachlich zielführend und damit fachlich legitim, solange noch ein pädagogisches Ziel erreichbar ist. Es ist zum Beispiel fachlich illegitim, ein Gespräch fortzuführen, wenn sich der junge Mensch diesem dauerhaft verweigert. Gegebenenfalls ist das Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzugreifen.

**15. Pädagogischer Zuwendung** wird gegenüber verbaler Grenzsetzung (Verbote, Konsequenzen) der Vorrang eingeräumt, Letzterer gegenüber aktiver Grenzsetzung wie die Wegnahme eines Gegenstands (z.B. Tabak / Drogen).

**16. „Unerwünschtes Verhalten“** lässt Erziehungsbedarf erkennen. Diesem wird durch Zuwendung und Grenzsetzung begegnet.

**17. Konsequenzen** sollen in einem für den jungen Menschen erkennbaren und erklärten Bezug zum eigenen „unerwünschten Verhalten“ stehen. Fachlich illegitim, weil fachlich nicht begründbar, sind Repressionen.

**18. Reaktionen auf „unerwünschtes Verhalten“ stehen im Hinblick auf pädagogische Glaubwürdigkeit und fachliche Legitimität in dieser Reihenfolge zur Verfügung** (kein Automatismus):

a. Verbales Überzeugen

b. Verbale Grenzsetzung: zum Beispiel Aufforderung ein Handy auszuhändigen

c. Aktive Grenzsetzung in Aussicht stellen, zum Beispiel die Wegnahme eines Handys

d. Aktive Grenzsetzung: die pädagogische Glaubwürdigkeit, in Aussicht gestellte Maßnahmen umzusetzen, und die Gefahr einer Machtspirale werden in ihrer situationsspezifischen Bedeutung gegeneinander abgewogen. Wenn möglich werden körperliche Auseinandersetzungen vermieden, da pädagogisch nicht beherrschbar.

**19. Jede pädagogische Grenzsetzung**, ob verbal oder aktiv mit körperlichem Einsatz, setzt voraus, dass ein junger Mensch keine eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann. Andernfalls wäre er **freiverantwortlich** für sein Handeln, eine pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch vertretbar. Auch ist Voraussetzung, dass der junge Mensch die Grenzsetzung akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre. Besitzt er die notwendige Einsichtsfähigkeit, ist ihm die Grenzsetzung in verständlicher Weise zu erläutern.

**20. Aktive pädagogische Grenzsetzung**, das heißt pädagogische Grenzsetzung mittels körperlichen Einsatzes (etwa Festhalten, um ein noch fachlich legitimes Gespräch fortzuführen), sind **angemessen**: erforderlich, geeignet und verhältnismäßig. Zum Beispiel ist ein Festhalten aufgrund eines entsprechenden Traumas ungeeignet. Das würde fachlicher Illegitimität bedeuten. „Verhältnismäßig“ bedeutet wiederum, dass keine andere, weniger belastende aktive Grenzsetzung in der Situation in Betracht kommt. Auch ist Voraussetzung, dass - sofern die Situation genügend Zeit bietet und die Erfahrungen mit dem jungen Menschen es zulassen - eine verbale Grenzsetzung erfolglos geblieben ist. Aktive pädagogische Grenzsetzungen sind als fachlich legitimes Handeln von Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen zu unterscheiden. Der „Gefahrenabwehr“ liegen ausschließlich rechtliche Anforderungen zugrunde (26). Auch werden aktive Grenzsetzungen der Freiheitsbeschränkung als fachlich legitimes Handeln von „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (§ 1631b II BGB) unterschieden. Letztere stellen ebenfalls Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ dar (21, 22).

**21. Die Wegnahme eines Gegenstands** kommt als fachlich legitime aktive Grenzsetzung in Betracht, wenn es darum geht, den Sinn des Eigentums zu vermitteln, das heißt sie ist begrenzt auf jungen Menschen, die in ihrer Entwicklung den Sinn des Eigentums noch nicht begriffen haben und das Eigentum anderer beschädigen. Auch kann die Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts fachlich legitim sein.

**22. Im Jahr 2017 ist § 1631b II BGB in das BBG eingefügt worden. Damit verbunden ist für die pädagogische Fachwelt der schwierige Auftrag, zwischen fachlich legitimer Freiheitsbeschränkung und „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu unterscheiden** (23), die der richterlichen Genehmigung bedürfen und den rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ (26) unterliegen. Zum Beispiel ist das Wegschließen in einem Zimmer ohne Begleitung oder der Verschluss einer Zimmer-/ Haus-/ Gruppentür als fachlich illegitim einzustufen. Dies kann freilich - bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ - als zulässige „freiheitsentziehende Maßnahme“ rechtlich zulässig sein. Das nächtliche Abschließen einer Wohnungs- oder Haustür dient hingegen dem Schutz der jungen Menschen und kommt als „freiheitsentziehende Maßnahme“ nicht in Betracht<sup>3</sup>.

**23. Zu unterscheiden sind fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und „freiheitsentziehende Maßnahmen“. Dabei kann nur altersgerechtes Handeln als Freiheitsbeschränkung fachlich legitim sein, das heißt, geeignet ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Nicht altersgerechtes Handeln ist fachlich illegitim.**

Bei der Fortbewegungsfreiheit eines jungen Menschen betreffenden Entscheidungen ist also vorrangig die Frage nach der Altersgerechtigkeit zu beantworten. Entscheidet die / der PädagogIn altersgerecht und auch insgesamt im Rahmen zielführender Pädagogik, handelt sie / er fachlich legitim (7 ff), ist von Freiheitsbeschränkung auszugehen. Ist die

---

<sup>3</sup> § 1631b BGB: *Eine Unterbringung des Kindes (oder Jugendlichen), die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

Entscheidung nicht altersgerecht, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 1631b II BGB von „freiheitsentziehenden Maßnahme“ auszugehen, die einer richterlichen Genehmigung bedürfen und den rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ unterliegen (26). Richterliche Genehmigung ist einzuholen, sobald mit Wahrscheinlichkeit eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen eintreten kann (Prognose), in der Regel aufgrund einmaligen unvorhersehbaren Geschehens. Die Genehmigung wird unter den Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ erteilt (Ziffer 26). Stellt sich nach einer Prognose fachlich legitimer Freiheitsbeschränkung heraus, dass tatsächlich der Bedarf einer "freiheitsentziehenden Maßnahme" besteht, ist eine Anpassung der Prognose zu überprüfen.

**Unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls können folgende Beispiele als in Betracht kommende fachlich legitime Freiheitsbeschränkung (a) bzw. „freiheitsentziehende Maßnahme“ mit richterlicher Genehmigung (b) genannt werden:**

a. Ein Kind auf das Zimmer schicken, damit es sich dort Gedanken zu einem vorherigen Regelverstoß macht. Auch Festhalten, um ein noch zielführendes, pädagogisches Gespräch fortzuführen (maximal 30 Minuten).

b. Einen jungen Menschen „über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig“ ohne Begleitung im Zimmer weg- schließen. Auch Abschließen einer Gruppen- oder Haustür „über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig“. Entsprechend der Rechtsprechung liegt „ein längerer Zeitraum“ ab 30 Minuten vor.

**In diesem Zusammenhang der Hinweis, dass jeder fachlich nicht begründbare Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit eines jungen Menschen als fachlich illegitim einzustufen ist, auch unterhalb 30 Minuten.**

**24. Regeln** werden unter dem Aspekt fachlicher Legitimität aufgestellt. Sie sind als **pädagogische Regeln** fachlich begründbar und somit zielführende Pädagogik.

**25.** Da bei fachlich legitimen Grenzsetzungen in ein Kindesrecht eingegriffen wird, ist die vorherige **Zustimmung der Eltern / Sorgeberechtigten** erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass diese mit der im Zeitpunkt der Aufnahme vorhersehbaren Erziehungsroutine stillschweigend einverstanden sind. Dies sind niederschwellige Maßnahmen des pädagogischen Alltags wie gängige pädagogische Regeln und Konsequenzen, die vom Erziehungsauftrag mitgetragen werden. Anders sieht es z.B. bei nicht vorhersehbaren aktiven Grenzsetzungen aus, etwa bei der Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts. Derartigem Vorgehen müssten Eltern / Sorgeberechtigte in jedem Einzelfall vorher zustimmen. Sinnvoll ist es aber, die pädagogische Grundhaltung des Trägers in „fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ (8b II Nr.1 SGB VIII) zu beschreiben und Eltern / Sorgeberechtigten bei der Aufnahme schriftlich vorzulegen (siehe Einführung).

**26. Sofern bei Eigen- oder Fremdgefährdung junger Menschen in ein Kindesrecht eingegriffen wird („Gefahrenabwehr“), müssen solche Maßnahmen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein.** „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass keine andere, weniger belastende Maßnahme in Betracht kommt. **Weitere Grundsätze:**

a. Es ist wichtig, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden. Zum Beispiel ist während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einzuwirken. Grundsätzlich gilt: Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ sind kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstören. Zudem ist Voraussetzung, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein junger Mensch festhalten lässt. Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagIn sind von großer Bedeutung.

b. Wenn zugleich ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, sind Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ nicht ausschließlich unter pädagogischem Aspekt zu betrachten. Da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, sind sie stets wichtig. Würden Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ ausschließlich pädagogisch betrachtet, bestünde die Wahrscheinlichkeit, dass die zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen übersehen werden und



in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“. Dann könnten Kindesrechte verletzt werden, das heißt Machtmissbrauch / Gewalt vorliegen.

c. Hat sich ein junger Mensch beruhigt, ist die Situation der „Gefahrenabwehr“ pädagogisch aufzuarbeiten. Dies ist Voraussetzung für die rechtlich geforderte Eignung einer Maßnahme.

**d. Präventiv wirkende, fachlich legitime Erziehung, insbesondere Grenzsetzung, kann Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ entbehrlich machen oder zumindest reduzieren.**

**27. Prüfschema für die Planung:** mit Hilfe des folgenden Prüfschemas wird geprüft, ob Handeln fachlich legitim und rechtlich zulässig ist: mittels Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch / Gewalt. Anhand des Prüfschemas kann im Team oder allein reflektiert werden, vorrangig im Kontext der Frage 1., die objektivierend zu beantworten ist, das heißt aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft. Die Beteiligung einer Leitungsfachkraft ist dabei zu empfehlen, falls diese fachliche Neutralität gewährleistet. Dadurch wird vermieden, dass die Reflexion ausschließlich auf der subjektiven persönlichen Haltungsebene durchgeführt wird.

<b>Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)</b>	
<b>- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -</b>	
1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
<b>5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?</b>	
(a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.	
(b) Das Verhalten muss pädag. schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.	
(c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.	
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.	
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)	
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.	
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.	
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.	

In weiterem Anhang werden typische Fallbeispiele fachlich - rechtlich bewertet